

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 17

Braunschweig, den 1. September 1972

51. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	159	234. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Goslar für das Rechnungsjahr 1972	161
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörde	—	235. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Besoldung der Beamten der Stadt Goslar in der Fassung vom 1. Februar 1966	162
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		236. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Ortsräte	163
231. Änderung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	159	237. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wullwinkel, Finken-, Mäde- und Westerberg“ bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim	163
232. Verordnung über die Bildung des Schulzweckverbandes Volkmarode	159	238. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söhrteich“ und „Steinker Bach“ bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim	165
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		239. Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Samtgemeinde „Auf dem Berge“, Naensen	166
233. Bekanntmachung	161	E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.

Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

Versetzt: Oberforstmeister Dr. Kausch-Blecken von Schmelung vom Niedersächsischen Forstplanungsamt an das Staatliche Forstamt Bovenden.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

231.

Änderung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 10. 8. 1972 — 302.462 - 2/1 (130) —.

Der Braunschweiger Verkehrs-AG in 3300 Braunschweig, Wilhelmstr. 62—69, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Erweiterung der Omnibuslinie 18 um den Streckenteil Prinz-Albrecht-Park, Nußberg, Ebertallee, Messeweg, Nehrkornweg, Grüner Jäger erteilt.

232.

Verordnung über die Bildung des Schulzweckverbandes Volkmarode.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung öffentlicher Schulen i. d. F. vom 28. März 1962 (Nds. GVBl. S. 37), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (Nds. GVBl. S. 261), wird verordnet:

§ 1

(¹) Die Gemeinden Dibbesdorf, Hondelage, Hordorf, Schapen, Volkmarode und Weddel werden zu einer gemeinsamen Schulträgerschaft für die 5.—9. Volksschuljahrgänge (Mittelpunkthauptschule) zusammengeschlossen. Sie bilden den Schulzweckverband Volkmarode mit dem Sitz in Volkmarode.

(²) Der Standort der Schule ist Volkmarode.

(³) Für den Schulzweckverband Volkmarode wird die nachfolgende Satzung festgestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 7. August 1972

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
(Prof. Dr. Thiele)

238.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Söhrteich“
und „Steimker Bach“ bei Lutter am Barenberge
im Landkreis Gandersheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 2 vom 20. Januar 1972 Seite 6) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Als Landschaftsschutzgebiet werden die Gebiete „Söhrteich“ und „Steimker Bach“ südlich des Fleckens Lutter am Barenberge mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

- a) Söhrteich am südlichen Ortsrand des Fleckens Lutter ostwärts der L 496
Teich westlich der L 496 (gegenüber dem Söhrteich)
- b) Steimker Bach nordostwärts des Weilers Rhode, ostwärts der B 248 zwischen den Höhenpunkten 168,2 m im Süden und 157 m im Norden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Söhrteich“ und „Steimker Bach“ ist in der beim Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:5000) mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 14 aufgeführt.

Diese Karte wird im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gandersheim in Bad Gandersheim, Wilhelmsplatz 3, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden dieser Behörde eingesehen werden.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Abt. Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere,

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt f. d. Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gandersheim als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten und Baracken,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. S. 87),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen,
- f) die Verlegung von Versorgungsanlagen aller Art,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten, erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 914) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- j) die Umwandlung von Wald- in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fische-
rei,
e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigen-
bedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
(²) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durch-
geführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser
Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Natur-
schutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen
durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederher-
stellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen
durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze
stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche
mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschafts-
schutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verun-
staltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Natur-
schutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

(¹) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen
gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach
§ 21a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrig-
keit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet
werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestim-
mungen anzuwenden sind. Sachen, die durch die Tat er-
langt worden sind, können nach § 22 des Reichsnatur-
schutzgesetzes und § 16 der DVO zum Reichsnaturschutz-
gesetz eingezogen werden.

(²) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, ins-
besondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl.
Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe
im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungs-
bezirk Braunschweig in Kraft.

Bad Gandersheim, den 31. Mai 1972

Landkreis Gandersheim
— Untere Naturschutzbehörde —

Muhs
Landrat

Cahn von Seelen
Oberkreisdirektor

(S.)

239.

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung
der Samtgemeinde „Auf dem Berge“, Naensen.

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März
1951 (Nds. GVBl. S. 79, Sb. I, S. 89) in Verbindung mit
§ 52 des Nds. Straßengesetzes vom 14. Dezember 1962
(Nds. GVBl. S. 251) in der geltenden Fassung hat der Rat
der Samtgemeinde „Auf dem Berge“ in der Sitzung am
31. Mai 1972 für das Gebiet der Samtgemeinde „Auf dem
Berge“ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(¹) Soweit einer Mitgliedsgemeinde nach der von ihr
erlassenen Straßenreinigungssatzung die Straßenreini-
gung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
(²) Soweit die Straßenreinigung nach den von den Mit-
gliedsgemeinden erlassenen Straßenreinigungssatzungen
den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder
den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden
ist, ist sie im Fußwegbereich jeden Sonnabend bis 12.00
Uhr und im Fahrbahnbereich bei Bedarf, mindestens aber
jeden Sonnabend durchzuführen. Die Reinigungspflicht
erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Die Straßenreinigungs-

pflcht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die
einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

(¹) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von
Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Gefahrenquellen durch
Verunreinigungen sind unverzüglich zu beheben.

(²) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreini-
gung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh,
Müll, Abfall und dgl., durch Bauarbeiten, Unfälle oder
Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unver-
züglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei
besonderer Verunreinigung nach anderen Vorschriften
des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nds. Straßen-
gesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht
dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(³) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist
durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Art
und Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen
mit Wasser verboten.

§ 3

(¹) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren
Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer
Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Geh-
weg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Strei-
fen neben der Fahrbahn, oder — wo ein Seitenraum nicht
vorhanden ist — am äußersten Rand der Fahrbahn frei-
zuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muß die
Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.

(²) Die Gassen sind bei eintretendem Tauwetter schnee-
und eisfrei zu halten, um den Abfluß des Schmelzwassers
zu gewährleisten.

(³) Die von den Gehwegen und Gassen geräumten
Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden,
daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem
Gehweg gefährdet oder behindert wird.

(⁴) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, daß in der Zeit von
8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren
Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer
Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfen-
den Mitteln (nicht jedoch Hauskehricht oder Asche) so be-
streut sind, daß ein sicherer Fußweg vorhanden ist. Ist
ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein aus-
reichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder —
wo ein Seitenraum nicht vorgesehen ist — der äußerste
Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu
beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht, Auftau-
salze nur in Verbindung mit anderem Streugut verwen-
det werden.

(⁵) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von
dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen
nicht den Nachbarn, den Rinnsteinen, Gassen, Gräben
oder Einlaufschächten der Straßenkanalisation zugekehrt
werden.

§ 5

(¹) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung
wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150,—
DM, im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft bis zu einer
Woche, angedroht.

(²) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Ver-
ordnung können nach § 366 Nr. 10 StGB mit Geldstrafe
bis 500,— DM oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen
bestraft werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung
im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungs-
bezirk Braunschweig in Kraft.

Naensen, den 31. Mai 1972

Samtgemeinde „Auf dem Berge“

Wiedermann

Baie

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

(S.)

Herausgegeben vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig.

Verlag und Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei Braunschweig, Waisenhausdamm 13, Postcheckkonto Hannover 415 13.

Die Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen beträgt für die 80 mm breite mm-Zeile — 20 DM. Vierteljahres-Bezugspreis 2,40 DM
einschl. Mehrwertsteuer.